Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Oliver Pfumfel 563 5917 563 8030 Oliver.Pfumfel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.09.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1119/24/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.11.2024	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entgegennahme o. B.**

Wahlen 2025 - Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage

Grund der Vorlage

Die Stadtverordnete Rajaa Rafrafi (Wählergemeinschaft „Menschen im Tal“) stellte am 17.09.2024 eine Große Anfrage zum Thema Wahlen im Jahr 2025.

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Beantwortung

1. Wie hoch ist jeweils die Zahl der Personen, aufgeteilt in weiblich und männlich, die nach § 45 StGB (Stichtag 31.08.2024)
a) das passive Wahlrecht und
b) das aktive Wahlrecht verloren haben?

Antwort:
a) 229 Personen, davon 21 weiblich
b) 0 Personen

2. Wie erfolgt eine Berechnung der Dauer des Verlustes des Wahlrechtes, sofern keine weitere Mitteilung nach § 45a Abs. 2 vorliegt? Welches Datum wird vorab hinterlegt?

Ab Rechtskraft des Urteils wird im Melderegister der Verlust der Wählbarkeit für die Dauer von 6 Jahren eingetragen.

3. Hintergrund der folgenden Frage ist der Tatsache geschuldet, dass die Gerichte/Staatsanwaltschaft überlastet sind und nicht zeitnah Informationen bereitstellen. Zusätzlich erfolgt eine Mitteilung nach § 45b StGB immer an die ursprüngliche Gemeinde, die die Erstmeldung nach § 45 StGB erhalten hat. Eine Weiterleitung der Mitteilung ist nicht immer zeitnah gewährleistet oder bleibt u.a. aus.

Wann erfolgt eine Aktualisierung bzw. eine Neuberechnung der Daten bzgl. des Datums zu Wiedererlangung des aktiven und passiven Wahlrechtes?
a) Wie verhindert man, dass der Verlust des Wahlrechts nicht unberechtigt fortbesteht?
b) Welche Handlungsanweisung wird den verantwortlichen Sachbearbeitern diesbezüglich vorgegeben?

Antwort:
a+b) Vor Ablauf der im Melderegister hinterlegten Beschränkung des passiven Wahlrechts wird die Staatsanwaltschaft um Auskunft über Ablauf bzw. Fortbestehen des Wahlausschlusses gebeten. Im Regelfall teilt die Staatsanwaltschaft dies ohne Erinnerung mit. Da es in Wuppertal keine Fälle von Ausschlüssen vom aktiven Wahlrecht gibt, können verzögerte Mitteilungen der Staatsanwaltschaft nur Personen betreffen für die noch ein Ausschluss vom passiven Wahlrecht eingetragen ist und die sich gleichzeitig als Wahlbewerber aufstellen lassen wollen. Falls ein derart gelagerter Fall auftreten sollte, wird die Wahlbehörde dies kurzfristig mit der zuständigen Staatsanwaltschaft klären.

4. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisher in § 13 Nr. 2 (bezüglich in allen Angelegenheiten betreuter Personen) und Nr. 3 (bezüglich Personen, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 Strafgesetzbuch mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden) geregelten Wahlrechtsausschlüsse für verfassungswidrig erklärt. Diese Änderung trat am 01.07.2019 in Kraft.
Wurde der Datenbestand bzgl. der oben genannten Änderung (01.07.2019) vollständig angepasst?

Antwort:
Ja

5. Erfolgt eine Übermittlung der Mitteilung über den Wegzug einer Person mit anhängigen Wahlrechtsausschluss in eine andere Gemeinde mit bekannter Adresse / Stadt automatisch?
a) Wenn nein, welche Maßnahmen werden getroffen, um den zeitnahen Informationsfluss zwischen den Gemeinden zu gewährleisten.
b) Erfolgen ein Abgleich und eine Bereinigung der Daten? Wenn ja, wie oft im Jahr.

Antwort:
Ja, die Übermittlung erfolgt automatisch über die Einwohnermelderegister.
a) entfällt
b) Die Bearbeitung von Wahlrechtsausschlüssen ist eine fortlaufende Tätigkeit mit ständiger Wiedervorlage.

6. Wie hoch waren sowohl zum Stichtag 31.12.2023 als auch zum 31.05.2024 die Zahlen der Personen, die zum Zeitpunkt eines Wahlrechtsausschlusses und mit Wuppertaler Meldeadresse von Wuppertal weggezogen sind?
a) Wegzug ohne weitere Angaben der neuen Adresse / Gemeinde
b) Wegzug mit bekannter Adresse / Gemeinde. Ich bitte, die einzelnen Gemeinden mit der Anzahl der betreffenden Personen aufzuführen.

Antwort:
Ausgewertet wurden alle Fortzüge aus Wuppertal zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.05.2024.
a) 10 Personen
b) Düsseldorf: 1 Person, Remscheid: 2 Personen, Erftstadt: 2 Personen, Siegburg: 2 Personen

7. Wie viele Personen haben einen physischen Zugang zu den Mitteilungen nach § 45 StGB, insbesondere zu den möglicherweise von der Staatsanwaltschaft beigefügten Gerichtsakten?

Antwort:
6 Mitarbeiter/innen der Wahlbehörde.

8. Wer ist für die Weitergabe der Mitteilungen nach § 45 & § 45b StGB zuständig, wenn die betreffende Person in eine andere bekannte Gemeinde wegzieht?

Antwort:
Die Bearbeitung erfolgt durch die Mitarbeiter der Wahlbehörde.

9. Innerhalb welcher Zeit werden die Mitteilungen nach § 45 & § 45b StGB an die Wegzugsgemeinde weitergeschickt?

Antwort:
Die Mitteilungen sind im Melderegister hinterlegt. Die Weiterleitung der staatsanwaltschaftlichen Unterlagen erfolgt umgehend nach Bekanntwerden des Wegzugs.

10. Wie hoch ist die Anzahl der Personen, deren passives Wahlrecht zum Stichtag 31.08.2024 noch entzogen ist? Ich bitte um Aufschlüsselung jeweils in den Hauptkategorien (weiblich/männlich) nach den folgenden Kriterien
a) Deutsche (keine Doppelstaatler)
b) EU-Ausländer

c) Ausländer ohne EU-Ausländer

Antwort:
Hinweis zu a): Die Daten können nur nach der 1. Staatsangehörigkeit ermittelt werden.

	Männlich	Weiblich	Gesamt
a)	150	19	169
b)	19	0	19
c)	39	2	41

11. Wie hoch ist die Anzahl der Personen, deren aktives Wahlrecht zum Stichtag 31.08.2024 noch entzogen ist? Ich bitte um Aufschlüsselung jeweils in den Hauptkategorien (weiblich/männlich) nach den folgenden Kriterien
a) Deutsche (keine Doppelstaatler)
b) EU-Ausländer
c) Ausländer ohne EU-Ausländer

Antwort:
0 Personen

Wahlen 2025
Im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 21 vom 30. Juli 2024 - Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024“ wird von der zusätzlichen Abfrage der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer gesprochen. (Artikel 1 Nr. 5c).

12. Sind nunmehr die Angaben E-Mail-Adresse und Telefonnummer für das Formblatt der Unterstützungsunterschriften verpflichtend?
a) Ist dieses auf dem Formblatt entsprechend gekennzeichnet? Wenn ja, bitte ich Sie, den genauen Wortlaut zu benennen.
b) Wenn möglich, bitte ich Sie, eine Mustervorlage des überarbeiteten Formblattes der Anlage 14a, 14b, 14c und 14d der Kommunalwahlordnung vorzulegen.

Antwort:
Die Angaben sind verpflichtend, sofern eine E-Mailadresse bzw. eine Telefonnummer vorhanden sind.

a) In tabellarischer Form werden auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift die Personendaten eine weitere Zeile eingefügt:
E-Mail, Telefonnummer (sofern vorhanden).

b) Formblätter liegen noch nicht vor.

13. Die zusätzlichen Angaben dienen zur besseren Überprüfung und somit zur Verhinderung von Erschleichen von Unterschriften. Welche Handlungsanweisung wird den Sachbearbeitern vorgegeben, wann und in welchem Umfang sie dieses Instrument Effektiv nutzen?

Antwort:
Bei fehlenden oder unstimmigen Angaben auf den Formblättern setzt sich die Wahlbehörde mit den Unterstützern in Verbindung. Die Unterstützer werden gebeten zu bestätigen, dass das Formblatt tatsächlich von ihnen ausgefüllt und unterschrieben wurde.

14. Bietet die Stadt eine persönliche Beratung für neue Wählergruppen/Einzelbewerber zwecks Teilnahme an den Kommunal- und Integrationswahlen 2025? Wenn ja, bitte ich um Bekanntgabe der Kontaktdaten und Beratungszeiten. Wenn ja, wie viele Sachbearbeiter sind dazu fachlich befähigt?

Antwort:
Wie vor jeder Wahl bietet die Wahlbehörde Beratungen nach telefonischer Vereinbarung an. Zuständig ist der Fachreferent für Wahlen, Herr Andreas Walter.

15. Wird es zu den Wahlen im Jahr 2025 mehrere Briefwahllokale (Kommunalwahl/ Bundestagswahl) geben? Wenn ja, wo? Wenn nein, bitte ich um Begründung.

Antwort:
Briefwahlbezirke werden mindestens im Umfang der vergangenen Europawahl 2024 (63 Briefwahlbezirke) bestehen bleiben, möglicherweise auch ausgeweitet. Wo die Auszählung der Briefwahlen vorgenommen wird, kann derzeit noch nicht beantwortet werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen